



# Merkblatt

## Internethandel mit Lebensmitteln/Nahrungsergänzungsmitteln - Eine Hilfestellung für Anbieter

Stand: Februar 2019

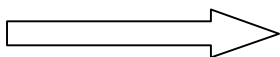
Wegen der zunehmenden Bedeutung des Internethandels haben wir für Sie wichtige Informationen und Vorschriften zusammengestellt. Die nachfolgenden **Informationen** geben einen **Überblick, sind aber weder abschließend noch verbindlich**. Es obliegt Ihnen, sich vor Aufnahme der Tätigkeit umfassend zu informieren. Eine Beratung erhalten Sie bei Beauftragung eines Handelslabors oder eines Rechtsanwaltes. Auf der Internetseite <http://svv.ihk.de> finden Sie das bundesweite Sachverständigenverzeichnis der IHK und über den Link <http://www.bvl.bund.de/gegenprobensachverstaendige> eine Liste der von den Bundesländern zugelassenen Gegenprobensachverständigen. Weiterhin verfügen die Rechtsanwaltskammern über einen Anwaltssuchservice. Die im Text genannten deutschen Rechtsvorschriften können Sie abrufen unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>. Die europarechtlichen Vorschriften finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

### 1. Registrierung des Unternehmers

Gemäß den lebensmittelrechtlichen Vorschriften (Art. 3 Nr. 2 der VO (EG) Nr. 178/2002) sind **Lebensmittelunternehmen alle** Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, **die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen**.

Anbieter von Lebensmitteln im Internet (auch Einzelpersonen) gelten damit als Lebensmittelunternehmer, die nach EU-Recht (Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004) dazu verpflichtet sind, sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen und wesentliche Änderungen der Tätigkeit zu melden. Das betrifft ebenso Internetanbieter ohne eigenes Warenlager.

Mit der Registrierung eines Betriebes wird erreicht, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörde Kenntnis von diesem Betrieb erhält und amtliche Kontrollen durchführen kann. Die Registrierung erfolgt bei der für Sie am Wohnort (=Geschäftssitz) zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde. Dies ist die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde im Landratsamt bzw. bei der Stadtverwaltung in demjenigen Land-/Stadtkreis, in dem Ihr Betrieb/Wohnort liegt. In Baden-Württemberg ist die Aufteilung der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärbehörden unter den Link <http://www.veterinaeraemter-bw.de/> zu finden.



Folgende Pflichten sind zu beachten:

- Registrierung als Lebensmittelunternehmer
- Informationspflicht nach § 5 Telemediengesetz

Das Registrierungsverfahren für Baden-Württemberg ist im Bürgerportal service-bw unter „Lebensmittelüberwachung - als Lebensmittelunternehmen registrieren“ ausführlich beschrieben (<https://www.service-bw.de/web/guest/leistung/-/sbw/Lebensmittelueberwachung++als+Lebensmittelunternehmen+registrieren-3235-leistung-0>).

Für weitere Informationen in Zweifelsfällen sowie für die Antragsstellung setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde in Verbindung.

### 2. Produktspezifische Regelungen

Grundsätzlich dürfen Lebensmittel ohne vorherige Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Bestimmte Lebensmittel sind jedoch zulassungspflichtig oder müssen vor dem Inverkehrbringen beim BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) angezeigt werden. Die



Anforderungen der Basis-VO (EG) Nr. 178/2002 und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sind zu beachten.

- Nahrungsergänzungsmittel

Nahrungsergänzungsmittel sind Nährstoff-Konzentrate in dosierter Form, die dazu bestimmt sind, die allgemeine Ernährung zu ergänzen. Gemäß den Regelungen der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (NemV) müssen sie spätestens beim ersten Inverkehrbringen dem BVL angezeigt werden. Das Anzeigeverfahren ist derzeit kostenfrei und wird mit einem Online-Formular durchgeführt. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter:

[http://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/03\\_NEM/Im\\_nahrungsErzMittel\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/03_NEM/Im_nahrungsErzMittel_node.html).

Das BVL nimmt aber keine Prüfung der Produkte auf die Übereinstimmung mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften und ihrer Verkehrsfähigkeit vor. Für die Einhaltung der Rechtskonformität ist der Lebensmittelunternehmer selbst verantwortlich. Unter <http://www.ua-bw.de> können Sie ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen zu *Import und Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln* abrufen.

- Lebensmittel für besondere Ernährungszwecke

Mit Eintritt der Gültigkeit der VO (EU) Nr. 609/2013 am 20.07.2016 wurde das bisher geltende Diätrecht tiefgreifend verändert. Der Begriff „Diät“ zur Bezeichnung von Erzeugnissen für besondere Ernährungszwecke wurde im Wesentlichen abgeschafft. Danach verbleiben nur noch **Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung** unter den speziellen Regelungen der genannten Verordnung und ihrer Durchführungsregelungen. Die früher beispielsweise ebenfalls unter das Diätregime fallenden Erzeugnisse wie Sportlerlebensmittel oder Mahlzeitenersatz für eine gewichtskontrollierende Ernährung unterliegen nunmehr nur noch den bereits bestehenden produktübergreifenden allgemeinen lebensmittelrechtlichen Regelungen wie z.B. zur Anreicherung oder Kennzeichnung. Weitere Informationen zu Lebensmitteln für spezielle Verbrauchergruppen wie ihrem Anzeigeverfahren erhalten Sie unter:

[https://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/02\\_DiaetischeLM/01\\_Ueberblick/Im\\_diaetLM\\_ueberblick\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/02_DiaetischeLM/01_Ueberblick/Im_diaetLM_ueberblick_node.html)

- Neuartiges Lebensmittel

Unter dem Begriff „Neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten“, sog. Novel Food, versteht man Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die vor dem 15. Mai 1997 in der Europäischen Gemeinschaft noch nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und die in mindestens eine der in Art. 3 der Novel Food-VO (EU) 2015/2283 genannten Kategorien fallen. Hier zählen u.a. exotische Pflanzenarten und daraus gewonnene Bestandteile. Neuartige Lebensmittel benötigen eine Zulassung durch die EU-Kommission und müssen einer gesundheitlichen Bewertung unterzogen werden, bevor Sie in Verkehr gebracht werden dürfen. Zugelassene neuartige Lebensmittel sind seit dem 1. Januar 2018 in der Unionsliste (DVO (EU) 2017/2470) aufgeführt. Die dort angegebenen Verwendungsbedingungen, Kennzeichnungsvorschriften und Spezifikationen sind einzuhalten. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter:

[https://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/05\\_NovelFood/Im\\_novelFood\\_basepage.html](https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/05_NovelFood/Im_novelFood_basepage.html)

### 3. Lebensmittelrechtliche Anforderungen an die Kennzeichnung

Anbieter von Lebensmitteln müssen sicherstellen, dass die Produkte den geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Lebensmittel müssen sicher, d.h. gesundheitlich unbedenklich, sein und dürfen in ihrer Aufmachung, Bewerbung und Kennzeichnung den Verbraucher nicht in die Irre führen. Die Kennzeichnung zu Inhaltsstoffen, Qualitätsmerkmalen und Eigenschaften eines Lebensmittels erleichtert dem Verbraucher die Kaufentscheidung. Zu einer Reihe von Angaben ist der Anbieter verpflichtet, aber auch die Möglichkeit der freiwilligen Kennzeichnung ist zum Teil reglementiert.



## Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften

### • LMIV

Online-Händler, die vorverpackte Lebensmittel durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken (z.B. Katalog, Internet, TV, E-Mail, Telefon) zum Verkauf anbieten, sind gemäß Art. 14 Abs. 1 der EU-Lebensmittelinformationsverordnung-LMIV (VO (EU) Nr. 1169/2011) verpflichtet, den Verbrauchern noch vor dem Abschluss eines Kaufvertrags bestimmte Pflichtinformationen ("verpflichtende Informationen" gemäß Art. 9 LMIV) verfügbar zu machen. Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln, die im Fernabsatz angeboten werden, sind lediglich nach Art. 14 Abs. 2 LMIV die nach Art. 44 Abs. 1a) verpflichtenden Angaben über die Allergenkennzeichnung verfügbar zu machen. Unter <http://www.ua-bw.de> können Sie ein Merkblatt „Checkliste Lebensmittelkennzeichnung im Fernabsatz“ mit ausführlichen Informationen abrufen.

### • Health Claims VO

Die Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (VO (EG) Nr. 1924/2006 oder die sog. Health Claims VO) regelt die Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei der Kennzeichnung oder bei der Werbung für Lebensmittel. Danach dürfen nährwertbezogene Angaben nur dann gemacht werden, wenn sie im Anhang der Verordnung aufgeführt sind und den festgelegten Bedingungen entsprechen. Gesundheitsbezogene Angaben dürfen gemäß Art. 10 der VO (EG) 1924/2006 nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen entsprechen und gemäß der Verordnung zugelassen und in die Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben aufgenommen sind. Eine Liste gesundheitsbezogener Angaben im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der VO (EG) 1924/2006 wurde durch die VO (EU) 432/2012 von der Kommission zugelassen. Das Unionsregister der Kommission, welches auch die abgelehnten Claims enthält, ist unter <http://ec.europa.eu/nuhclaims/> abrufbar. Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern können nur dann gemacht werden, wenn sie nach dem Verfahren der Artikel 15, 16, 17 und 19 der VO (EG) 1924/2006 zur Aufnahme in eine Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben und aller erforderlichen Bedingungen für die Verwendung dieser Angaben zugelassen worden sind.

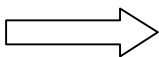
### • Zusatzstoffe

Für die Kennzeichnung von zugesetzten Zusatzstoffen i.S. der VO (EU) Nr. 1333/2008 bzw. der Zusatzstoffzulassungsverordnung (ZZuV) gelten die Kennzeichnungsvorschriften der LMIV bzw. § 9 ZZuV.

## Produktbezogene Kennzeichnungsregelungen

Im Lebensmittelrecht gibt es eine Vielzahl von sogenannten vertikalen Verordnungen, die sich auf eine bestimmte Gattung von Produkten beziehen, wie z.B. die Alkoholhaltige Getränkeverordnung (AGeV) oder die Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (KoffeinV). Diese zahlreichen Vorschriften können hier nicht vollständig aufgelistet werden, müssen jedoch im Einzelfall wegen ihrer speziellen Kennzeichnungsregelungen beachtet werden.

Insbesondere sind die bereits unter Punkt 2 erwähnten produktspezifischen Regelungen der NemV sowie der VO (EU) 609/2013 mit den darauf gestützten weiteren Verordnungen relevant.



Pflichtkennzeichnungselemente müssen angegeben sein.

Werbeaussagen dürfen nicht irreführend sein.

Werbung mit Gesundheitsbezug oder zur Verringerung von Krankheitsrisiken bedarf die Zulassung.



**Hinweis zu anderen Produktkategorien:**

• **Arzneimittel**

Der Handel mit Arzneimitteln unterliegt besonderen Beschränkungen. Arzneimittel müssen vor ihrem Inverkehrbringen von einer Bundesoberbehörde (BfArM oder PEI) oder einer europäischen Behörde (z.B. EMA) zugelassen werden, um auf dem deutschen Markt die Verkehrsfähigkeit zu erlangen. Nach Prüfung der pharmazeutischen Qualität, der therapeutischen Wirksamkeit und der Unbedenklichkeit, erteilt die Behörde die Zulassung für das spezifische Arzneimittel. Traditionelle Arzneimittel sind bereits nach ihrer Registrierung durch eine der genannten Behörden verkehrsfähig. Der Wirksamkeitsnachweis ist für diese Arzneimittelgruppe nicht erforderlich. Ausführliche Informationen zu *Zulassung, Registrierung und Risikoüberwachung von Arzneimitteln* erhalten Sie unter <http://www.bfarm.de> bzw. [http://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/zul/\\_node.html](http://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/zul/_node.html)

"Dietary Supplements" Viele im Ausland (insbesondere in Drittländern) als „Dietary Supplements“ vermarktete Produkte sind hierzulande keine Nahrungsergänzungsmittel, sondern sie sind nach EU- bzw. nach deutschem Recht als Arzneimittel einzustufen. Das sind entweder Produkte, die arzneilich wirksame Inhaltsstoffe enthalten oder Produkte, denen eine heilende oder lindernde Wirkung zugesprochen wird.

• **Kosmetische Mittel**

Vor dem Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels muss die verantwortliche Person der Kommission auf elektronischem Wege Angaben gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 1223/2009 zur Verfügung stellen, wie Name des kosmetischen Mittels, Name und Anschrift der verantwortlichen Person, Rahmenrezeptur, das Herkunftsland im Falle des Imports. Weiterhin fordert die EU-Kosmetik-VO von der verantwortlichen Person das Führen einer Produktinformationsdatei gemäß Art. 11 der VO (EG) Nr. 1223/2009 über die in Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel. Die Kennzeichnung ist im Art. 19 der VO (EG) Nr. 1223/2009 geregelt.

Ausführliche Informationen über kosmetische Mittel finden Sie unter:

[http://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=0&Thema\\_ID=4&ID=877&lang=DE](http://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=0&Thema_ID=4&ID=877&lang=DE)

**Kontakte:**

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Karlsruhe**, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe,

Tel.: 0721 / 926-3611, Fax: 0721 / 926-3549; eMail: [poststelle@cvuaka.bwl.de](mailto:poststelle@cvuaka.bwl.de); Internet: <http://www.cvua-karlsruhe.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Freiburg**, Bissierstr. 5, 79114 Freiburg,

Tel.: 0761 / 88 55-0, Fax: 0761 / 88 55-100; eMail: [poststelle@cvuafw.bwl.de](mailto:poststelle@cvuafw.bwl.de); Internet: <http://www.cvua-freiburg.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Sigmaringen**, Hedinger Str. 2/1, 72488 Sigmaringen,

Tel.: 07571 / 7434-205, Fax: 07571 / 7434-202; eMail: [poststelle@cvuasig.bwl.de](mailto:poststelle@cvuasig.bwl.de); Internet: <http://www.cvua-sigmaringen.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Stuttgart**, Schaflandstr. 3/2 + 3/3, 70736 Fellbach,

Tel.: 0711 / 3426 -1234, Fax: 0711 / 58 81 76; eMail: [poststelle@cvuas.bwl.de](mailto:poststelle@cvuas.bwl.de); Internet: <http://www.cvua-stuttgart.de>